OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152277/4/MK/TKi

Datum:
Linz, 8. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der I S R GmbH & Co KG, vertreten durch RA Mag. R S, X, G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark, vom 13.05.2019, GZ: FP-2-2019/Fu, betreffend feuerpolizeilicher Überprüfung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.05.2019, GZ: FP-2-2019/Fu, wurde gegenüber der I S R GmbH & Co KG (in der Folge: Bf) gemäß § 2 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz – Oö. FGPG, die Behebung näher umschriebener Mängel angeordnet.

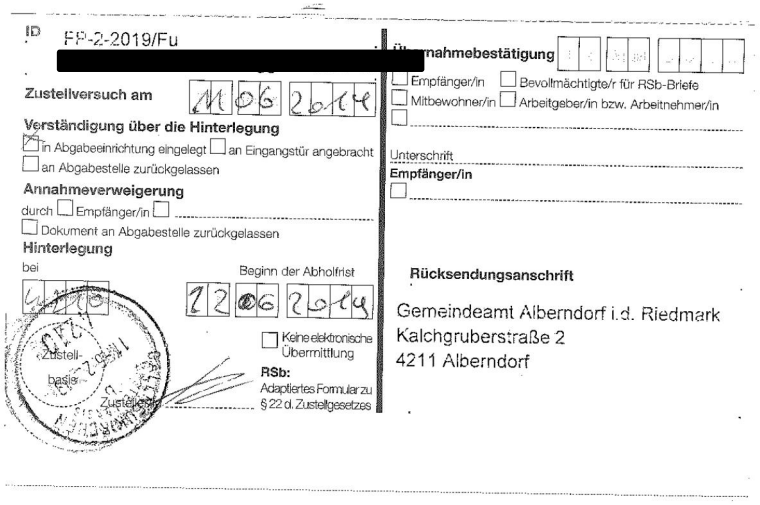
I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf Beschwerde erhoben. Soweit für die gegenständliche Entscheidung relevant, wurde darin ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid einer Mitarbeiterin der Kongregation der M ausgefolgt worden sei, obwohl diese nicht zustellbevollmächtigt sondern lediglich Mieterin im S R sei. Die Zustellung sei durch Aushändigung des Bescheides durch die Mitarbeiterin der Kongregation der M an den Geschäftsführer und Rechtsvertreter der Bf am 25.06.2019 erfolgt, weshalb die Beschwerdefrist an diesem Tag zu laufen beginne.

I.3. Mit Schreiben vom 19.07.2019, eingelangt am 05.08.2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 iVm § 31 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der in Beschwerde gezogene Bescheid wurde – wie aus dem nachfolgend abgebildeten Postrückschein unmissverständlich hervorgeht – nach einem erfolglosen Zustellversuch am 11.06.2019 beim Postamt Gallneukirchen hinterlegt. Der Beginn der Abholfrist wurde mit 12.06.2019 festgelegt.


ID FP-2-2019/Fu [redacted]

Übernahmebestätigung

Empfänger/in Bevollmächtigte/r für RSb-Briefe
Mitbewohner/in Arbeitgeber/in bzw. Arbeitnehmer/in

Zustellversuch am 11.06.2019

Verständigung über die Hinterlegung
in Abgabeeinrichtung eingelegt an Eingangstür angebracht
an Abgabestelle zurückgelassen

Annahmeverweigerung
durch Empfänger/in

Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung
bei

Beginn der Abholfrist 12.06.2019

Keine elektronische Übermittlung

RSb: Adaptiertes Formular zu § 22 d. Zustellgesetzes

Unterschrift

Empfänger/in

Rücksendungsanschrift

Gemeindeamt Alberndorf i.d. Riedmark
Kalchgruberstraße 2
4211 Alberndorf

Wie sich aus der Aktenlage (vgl. insbesondere Mail des Geschäftsführers der Bf vom 09.05.2018; Vollmachtsbekanntgabe in der Beschwerde vom 17.07.2019) eindeutig ergibt, vertrat Herr Mag. R S die Bf am 12.06.2019 als Geschäftsführer nicht jedoch als anwaltlicher Vertreter mit Zustellbevollmächtigung.

Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung hat die Bf ihre Beschwerde erst am 17.07.2019 der Behörde übermittelt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Gemäß § 13 Abs. 1 Zustellgesetz ist das Dokument vom Zusteller dem formellen Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.

Eine Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 17 Zustellgesetz, die zu einer rechtswirksamen Zustellung führt, hat im Allgemeinen zu erfolgen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann.

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz lautet wie folgt:
Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs. 3 wegen

Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Hinterlegte Dokumente gelten gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, das war der 12.06.2019. Es kommt hingegen nicht darauf an, wer den Bescheid tatsächlich beim Postamt abgeholt hat und wann dieser tatsächlich an die Bf ausgehändigt wurde. Eine allenfalls verspätete Übergabe an die Bf liegt einzig und alleine in deren Sphäre.

Die Zustelladresse wurde von der belangten Behörde auch richtig gewählt, zumal die Bf zum Zeitpunkt der Zustellung nicht anwaltlich vertreten war, weshalb eine Zustellung zu Handen eines anwaltlichen Vertreters nicht in Frage kam. Die – nunmehr anwaltlich vertretene – Bf beruft sich in ihrer Beschwerde im Übrigen auch nicht auf einen derartigen Zustellmangel.

Die Beschwerdefrist endete daher bereits am 10.07.2019, weshalb die erst am 17.07.2019 bei der Behörde eingebrachte Beschwerde verspätet ist und somit zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger